

Vernehmlassungsentwurf

**Kantonale Verordnung
über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit
von Minderheiten mit besonderen
Schutzbedürfnissen
(SMSV)**

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: ???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern:

gestützt auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998¹,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I.

§ 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Diese Verordnung regelt die Gewährung von Finanzhilfen des Kantons an Minderheiten für deren Massnahmen zum Schutz vor gewalttätigen Angriffen.

§ 2 *Voraussetzungen*

¹ Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen des Kantons bildet die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS) vom 9. Oktober 2019².

¹ SRL Nr. [350](#)

² SR [311.039.6](#)

² Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller vorgängig eine Sicherheitsberatung bei der Luzerner Polizei in Anspruch genommen haben.

§ 3 *Beitragsberechtigte Massnahmen*

¹ Der Kanton kann Finanzhilfen für Massnahmen mit folgenden Zwecken gewähren:

- a. Schutz baulicher, technischer oder organisatorischer Art zur Verhinderung von Straftaten, insbesondere von terroristischen oder gewalttätig-extremistischen Angriffen,
- b. Ausbildung für Mitglieder von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen in den Bereichen Risikoerkennung und Bedrohungsabwehr, wobei die Ausbildung an Waffen ausgeschlossen ist.

§ 4 *Grundsätze*

¹ Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.

² Übersteigen die beantragten Finanzhilfen die gemäss Aufgaben- und Finanzplan verfügbaren Mittel, so erstellt die Luzerner Polizei eine Prioritätenordnung nach folgenden Kriterien:

- a. Dringlichkeit der Massnahme,
- b. Qualität der Massnahme und
- c. Effizienz des Mitteleinsatzes.

³ Die Regeln des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996³ sind zu beachten.

§ 5 *Begrenzung der Finanzhilfen*

¹ Die Finanzhilfe beträgt im Verhältnis zur Finanzhilfe des Bundes

- a. 50 Prozent,
- b. bis zu 80 Prozent, wenn die Realisierung der Massnahmen ansonsten nicht möglich oder zumutbar wäre.

² Sie reduziert sich um die Beiträge der Gemeinden.

§ 6 *Verfahren*

¹ Gesuche um Finanzhilfen sind unter Beilage der Verfügung oder des öffentlichen Vertrages gemäss Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS) vom 9. Oktober 2019⁴ an die Luzerner Polizei zu richten.

² Die Luzerner Polizei nimmt die notwendigen Abklärungen vor und entscheidet im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz über die Gewährung von Finanzhilfen.

³ Übersteigen die beantragten Finanzhilfen die Ausgabenkompetenz der Luzerner Polizei, überweist sie das Gesuch an die dafür zuständige Behörde.

³ SRL Nr. [601](#)

⁴ SR [311.039.6](#)

§ 7 *Mitwirkungs- und Auskunftspflicht*

¹ Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger haben der Luzerner Polizei jede Änderung der Verfügung oder des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäss Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS) vom 9. Oktober 2019⁵ umgehend zu melden.

² Sie haben der Luzerner Polizei einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einzureichen, die

- a. den Verlauf und das Ergebnis der unterstützten Massnahme darlegen,
- b. Rechenschaft über die verfügungs- oder vertragskonforme Verwendung der Finanzhilfe ablegen.

³ Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, in ihren Jahresberichten und in den öffentlichen Projektunterlagen auf die vom Kanton erhaltene Finanzhilfe hinzuweisen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

⁵ SR [311.039.6](#)